

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1989)
Heft: 8

Rubrik: Jahresmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresmitteilungen

Sängerpässe

können bei der Sekretärin für das Veteranenwesen, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen, schriftlich bestellt werden. Kosten Fr. 1.50 pro Stück.

Schweizerische Chorzeitung

Beiträge oder Vorschläge für Veröffentlichungen für den Bernischen Teil sind an den Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach, 3326 Krauchthal, zu senden.

Wir bitten für die Schweizerische Chorzeitung zu werben und ihr neue Einzelabonnente zuzuführen. Verlag: Schweizerische Chorzeitung
Postfach 2731

8023 Zürich

Wichtig

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Chorzeitung in den Kreisvorständen und in den einzelnen Gesangvereinen zirkuliert. Als eines unser Informationsorgan muss sie zumindest von allen Vorstandsmitgliedern und Dirigenten gelesen werden.

Auch bei den Mitgliedern im Chor, die nicht ein persönliches Abonnement abgeschlossen haben, soll die Chorzeitung zirkulieren.

Adressänderungen

Sind auf den örtlichen Poststellen zu melden; der Kantonalvorstand verschickt seine Post für die einzelnen Vereine, wenn möglich nicht an die persönliche Adresse der Präsidenten, sondern an die offizielle Vereinsadresse. Genügt (z.B. in Städten) diese offizielle Vereinsadresse nicht, sind Aenderungen nicht an den Sekretär, sondern dem Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach, 3326 Krauchthal, schriftlich mitzuteilen.

Vereinsjubiläen

Im Laufe des Jahres fällige Jubiläumsanlässe müssen dem Kantonalvorstand (Adresse: Kantonalpräsident Otto W. Christen, Freiburgstrasse 77, 3008 Bern bis spätestens Ende März 1988 schriftlich gemeldet werden, weil die kollektive Bestellung allfälliger Jubiläumsgaben die strikte Einhal-

tung dieses Termins voraussetzt. (Wer später meldet, riskiert, dass die Jubiläumsausgabe am Anlass nicht überreicht werden kann, sondern im folgenden Jahr nachgeliefert werden muss). Genaue Programme und allfällige Eintrittsausweise können - falls Sie im Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht abschliessend bereinigt sind - dem Kantonalvorstand später zugestellt werden.

Ein Geschenk steht Chören zu, die 50-, 100-, und 150jährig werden. Sie können unter folgenden Jubiläumsgaben auswählen.

- * Metallfigur auf Holzsockel mit eingravierter Widmung (stilisierte Stimmgabel als Tischfigur);
- * Notenblättermappe mit Widmung. (Die Anzahl richtet sich nach den beim Kantonalassessor gemeldeten Chormitglieder);
- * Geschenkgutschein für mind. Fr. 4.-- pro gemeldetes Chormitglied, max. Fr. 200.--.

SUISA

Wenn Sie es bis heute versäumt haben, die Verzeichnisse, der im letzten Jahr aufgeführten (gesungenen) Werke der SUISA abzuliefern, dann holen Sie es sofort nach! Finanzielle Lasten erwachsen Ihrem Verein aus dieser Meldung keine, wohl aber Konventionalstrafen in den Fällen, wenn die Meldung versäumt wird.

Formularmappchen können jederzeit gratis angefordert werden, indem Sie sich an die gleiche Adresse wenden, an die Sie auch die ausgefüllten Verzeichnisse zustellen:

SUISA, Postfach, 8038 Zürich

Der Beitrag pro Sängerin bzw. Sänger beträgt neu Fr. 3.60.

Bibliothek des BKG

Musikalienbestellungen sind mit genauen Angaben über das Gewünschte und die Anzahl der Stimmen rechtzeitig, schriftlich an den Bibliothekar, Werner Beutler, Tannenweg 5A, 3073 Gümligen, zu richten.

Nicht mehr benötigte Musikalien sind unverzüglich zurückzusenden. Der Bibliothekskatalog wurde jedem Chor einmal zugestellt. Zusätzliche Kataloge können zu Fr. 10.-- beim Bibliothekar bestellt werden. Zusatzblätter werden den Vereinen zugestellt.

Kurse der Bezirks-, Kreis- sowie Amtsverbände

Verbände, die im Rahmen des Kurskonzeptes des Bernischen Kantonalgesangsvereins Kurse organisieren (Dirigentenkurse sind nunmehr ausschliesslich Sache des Kantonalgesangsvereins), haben sich an das Reglement für die Finanzierung von Kursen zu halten, und müssen das offizielle Kursprotokoll ausfüllen und einreichen.

Reglement: Spätestens 14 Tage vor Kursbeginn ist dem Präsidenten der Musikkommission ein detailliertes Kursprogramm zuzustellen. Entspricht dieses Programm dem kantonalen Konzept, kann der Kurs vom BKGV mitfinanziert werden, und der durchführende Verband erhält das Formular "Kursprotokoll".

Jugendchöre

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gilt als Jugendchor, wenn:

- * regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit stattfinden,
- * alle Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe mitmachen können und
- * der Chor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm auftritt.

Singgruppen, die die obenstehenden Bedingungen erfüllen, melden sich beim Betreuer "Jugendsingen" Emil Schwab, Dorfstrasse 1, 3232 Ins, und senden ihm die Programme der öffentlichen Auftritte.

Der BKGV verfügt über beträchtliche Mittel des Kantons, welche teilweise für das Jugendchorwesen verwendet werden. (z. Zeit mind. Fr. 500.-- je Jugendchor).

Die gemeldeten Jugendchöre erhalten als Anerkennung vom BKGV jährlich einen Beitrag von Fr. 200.--

Hat der Chor besondere Aufwendungen, kann dieser Betrag auf Gesuch hin erhöht werden.

Neu gegründeten Jugendchören wird ein Starthilfebeitrag von Fr. 500.-- ausgerichtet.

Allfällige Beiträge des BKGV erfolgen in Zukunft ausschliesslich über die Amts- bzw. Kreisverbände.

Kinder- und Jugendchorreglement des BKGV

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendchöre durch den Bernischen Kantonalgesangsverein stehen nun vermehrte finanzielle Mittel zur Verfü-

gung. Da diese gezielt eingesetzt werden sollten, ist die Musikkommission beauftragt, entsprechende Richtlinien in einem Reglement zu verankern.

Sobald dieses vorliegt, werden Sie davon Kenntnis erhalten.

Beiträge an den BKGV und SCV

Immer wieder kommt es vor, dass die erhobenen Beiträge irrtümlich von Vereinskassieren direkt an den Kantonalkassier entrichtet werden.

Die Zahlung der Beiträge haben über die Kreiskassiere zu erfolgen.

Die Kreiskassiere erlassen diesbezüglich eigene Weisungen über Zahlungs-
termine und Kreisbeiträge.

Die Beiträge pro Sänger(in) setzen sich zur Zeit wie folgt zusammen:

- Fr. 2.-- Jahresbeitrag für den Kantonalgesangverein
- Fr. 1.-- Jahresbeitrag für Chöre die gleichzeitig dem BKGV wie auch der UCJ angehören
- Fr. 2.-- Jahresbeitrag für die Schweizerische Chorvereinigung (SCV)
- Fr. 3.60 neuer SUISA-Beitrag ab 1989

Die Kreiskassiere haben den Gesamtbeitrag bis spätestens Ende Juni 1989 auf das Postcheckkonto 30-16891 (Bernischer Kantonalgesangverein, Bern) zu überweisen.

Der Betrag von Fr. 36.-- pro Verein für zwei Pflichtenabonnemente der Schweizerischen Chorzeitung, gleich welcher Chorgattung, wird zukünftig nicht mehr durch den BKGV, sondern durch den SCV direkt eingezogen.

Veteranenwesen

Die Schweizerische Chorvereinigung erteilt ihre Veteranenschaft

wenn 35 Jahre

aktive Sängertätigkeit nachgewiesen sind

Alle dem BKGV angehörenden Vereine sind auch Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Wenn also in Euren Reihen Mitglieder bereits 35 oder mehr Jahre singen, sind dies berechnete Anwärter und deshalb auch zu melden.

Seit wir uns zur Schweizerischen Chorvereinigung zusammengeschlossen haben, erteilt der Bernische Kantonalgesangverein "nur" noch die

Kantonale Ehrenveteranenschaft. Dazu berechtigt sind,
gemäss Beschluss der DV 1986 in Laufen,
alle Sängerninnen, Sänger oder Dirigenten welche
40 Jahre aktive Sängertätigkeit nachweisen können.

Vorgehen:

1. Jeder Chor hat seine Veteraninnen und Veteranen auf dem Dienstweg, d.h. über den Kreis bzw. das Amt zu melden.
2. Formulare sind bei der Veteranensekretärin des BKGV, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen anzufordern.
3. Das Anmeldeformular gilt für beide Veteranenschaften.
4. Allenfalls vorhandene Sängerpässe sind den Anmeldungen beizulegen.
5. Termin:
Die Veteranensekretärin des BKGV muss bis am 20. März dieses Jahres im Besitz aller Anmeldungen sein.

Bekanntlich können vor 1978 ernannte Veteranen und Veteraninnen das SCV-Veteranenabzeichen für Fr. 8.-- plus Proto vereinsweise bei der nachstehenden Adresse nachbestellen.

Frau Nelly Camenisch-Vetter, Via Castugls, 7499 Rhäzüns

Frauenchor Münsingen

Infolge Wohnsitzwechsel verlässt uns unsere langjährige Dirigentin. Deshalb suchen wir auf Sommer 1989 eine neue

Dirigentin oder einen neuen **Dirigenten**

Wir sind ca. 35-40 Sängerninnen, proben jeweils am Montagabend und sind weiterhin an vielseitigem Liedgut interessiert.

Nähere Auskünfte geben gerne:

Präsidentin Erika Lehmann
Stutzackerweg 8
3110 Münsingen
Tel: 031/92 03 44

Dirigentin Waltraud Burkhardt
Rosenweg 9
3176 Neuenegg
Tel: 031/94 09 71